

3. 437. a (2)

Nr. 14641.

Concurs - Kundmachung.

Bei der Reichs-Domäne Adelsberg in Krain ist die definitiv systemisirte Försterstelle mit dem Jahresgehälter von Dreihundert Gulden C. M., einem Quartiergehalte von Sechszig Gulden C. M. und einem Brennholz-Deputate von sechs Klaftern harter Scheiter, erlediget.

Diesjenigen, welche sich um diesen Dienstposten bewerben wollen, haben sich über ihre theoretischen und practischen Forstkenntnisse und bisherige Dienstleistung, über einen gesunden, rüstigen Körper und eine tadellose Aufführung, so wie über die Kenntniß der krainischen oder einer verwandten slavischen Sprache legal auszuweisen, und in ihren Gesuchen, welche bei der Cameral-Bezirks-Verwaltung in Laibach bis längstens 20. September 1853 einzubringen sind, zugleich zu bemerken, ob sie mit einem Beamten oder Diener der Domäne Adelsberg, und in welchem Grade verwandt oder verschwägert sind.

Von der k. k. steirisch-illyrischen Finanz-Landes-Direction.

Graz am 12. August 1853.

3. 441. a (3)

Nr. 7397.

Excitation - Kundmachung

wegen Verpachtung der Aerial-Brückenmauthstation zu Arnoldstein in Kranten.

Die am 13. August 1853 beim k. k. Verwaltungsamte Arnoldstein vorgenommene zweite Versteigerung des Ertrages der Brückenmauth-Station Arnoldstein für das Verwaltungsjahr 1854 und beziehungsweise pro 1855 und 1856 ist erfolglos geblieben. Es wird daher zur Verpachtung obigen Mauthobjectes für die Dauer des Verwaltungsjahres 1851 und bezüglich für 1855 und 1856 eine wiederholte Excitation, und zwar unter den gleichen in der Kundmachung der hohen Finanz-Landesdirection vom 22. Juni 1853, 3. 10580, (eingeschaltet in die Amtsblätter der Laibacher Zeitung Nr. 153, 154 und 155) festgesetzten Bedingungen am 10. September d. J. um 10 Uhr Vormittags beim k. k. Verwaltungsamte in Arnoldstein mit dem früheren Ausrufspreise pr. 1302 fl. C. M. abgehalten werden.

Hierzu werden die Pachtliebhaber mit dem Beifuge eingeladen, daß allfällige schriftliche Offerte bis längstens 7. September d. J. Mittags an die k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Klagenfurt einzusenden sind.

K. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung Klagenfurt am 16. August 1853.

3. 438. a (3)

Nr. 5183/1853

Kundmachung.

In Folge der kaiserlichen Verordnung vom 27. December 1852 über die neue Einrichtung des Reichsgesetzblattes und der Landes-Regierungsblätter, und um die Verbreitung des Reichsgesetzblattes möglichst zu erleichtern, haben nunmehr alle k. k. Postämter Pränumerationen auf das Reichsgesetzblatt anzunehmen.

Die Pränumeration hat nicht nach Jahrgängen, sondern nach der Bogenzahl von sechzig Bogen stattzufinden. — Nach Uebersendung von 55 Bogen wird jede weitere Zusendung an den Pränumeranten eingestellt, wenn eine Erneuerung der Pränumeration nicht eingetreten ist.

Die am Ende eines Jahrganges durch die aus demselben übermachten Blätter nicht erschöpfte Zahl der pränumerirten 60 Bögen wird dem Pränumeranten für den Fall, als er seine Pränumeration erneuert, in die Bogenzahl desselben eingerechnet; in dem Falle aber, als die Pränumeration nicht erneuert wird, als verfallen angesehen.

Der Pränumerationspreis für 60 Bogen beträgt mit Einschluß der auf 30 fr. C. M. festgesetzten, gleichfalls von den Abonnenten in Vorhinein zu entrichtenden Versendungsgebühr 3 fl. 30 fr.

Die k. k. Postämter haben die bei ihnen eingehenden Pränumerationsbeträge sammt Versendungsgebühr von Fall zu Fall an die k. k. Zeitungs-Expedition in Wien, unter genauer Angabe der pränumerirten Bogenzahl, des Namens, Charakters und Wohnortes des Abonnenten einzusenden, welche die Zusendung der pränumerirten Exemplare an die Adressaten unter Schleiße veranlassen wird.

Die pränumerirten Exemplare des Reichsgesetzblattes werden nicht mit Zeitungsmarken versehen, sondern es wird die Berechnung der eingehenden Versendungsgebühren bei der Wiener-Expedition Statt finden.

Reclamationen über Abgänge etc. sind durch die Postämter gleichfalls an die genannte Zeitungs-Expedition zu leiten.

Rücksichtlich der Bestellung der pränumerirten Reichsgesetzblätter in die Wohnung der Abonnenten gelten die rücksichtlich der Zustellung der inländischen Zeitschriften überhaupt bestehenden Vorschriften.

Die obigen Bestimmungen erstrecken sich auf die seit 1. Juli 1853 erschienenen Nummern des Reichsgesetzblattes.

Dies wird zu Folge hohen Ministerial-Erlasses ddo. 8. August l. J., Zahl 11897 P., zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

K. k. Postdirection für das Küstenland und Krain.

Liebst am 15. August 1853

3. 436. a (3)

Nr. 11453

Kundmachung.

Für die Finanzgebäude Nr. 61 und 62 zu Agram werden 16 Stück eiserne Oefenthüren mit sperrbaren Schloßern und beiderseitigem Delantirich benötigt.

Zur Lieferung dieser Gegenstände, deren Gesehungspreis auf 419 fl. 25 $\frac{1}{2}$ veranschlagt ist, wird am 13. September 1853 um 10 Uhr Vormittags bei dem k. k. Finanz-Landesdirections-Decoromat zu Agram eine Minuendo-Excitation abgehalten werden, bei welcher jeder Licitant ein 10% Badium zu erlegen haben wird.

Die Lieferung hat binnen 4 Wochen nach Annahme des Anbotes zu geschehen, und es wird der Gesehungspreis dem Lieferanten nach erfolgter commissioneller Collaudirung der gelieferten Oefenthüren ausbezahlt werden, wobei bemerkt wird, daß in diesem Preise auch die Anbringung der Thür an den Heißöffnungen, zu welchen sie gehören, mit einbegriffen ist.

Das Vorausmaß kann bei dem hierortigen Concomate in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Agram am 14. August 1853.

3. 440. a (2)

Nr. 3812.

Edict.

Von dem k. k. Landesgerichte Laibach wurde über Einschreiten des Herrn Josef v. Pilbach, Eigenthümers und Bezugsberechtigten des Gutes Randershof, um Zuweisung des für dieses Gut ermittelten Laubemial-Entschädigungs-Capitals pr. 828 fl. 20 fr., die Tagsatzung zur Vernehmung der Tabulargläubiger auf den 14. September l. J., früh um 9 Uhr, vor diesem k. k. Landesgerichte angeordnet.

Die Gläubiger unbekannten Aufenthaltes, Hr. Anton v. Pilbach sen. und Hr. Richard v. Pilbach, so wie deren gleichfalls unbekannte Rechtsnachfolger werden hiemit aufgefordert, zur Tagsatzung persönlich zu erscheinen oder dem ihnen zu dem Ende beigegebenen Curator, Herrn Dr. Anton Lindner, ihre Behelfe mitzutheilen, oder einen andern Bevollmächtigten zu wählen, widrigens der Gegenstand mit dem Letztern nach den dießfälligen Gesetzen ausgetragen werden würde.

K. k. Landesgericht Laibach am 16. August 1853.

3. 1229. (1)

Nr. 8000.

Kundmachung.

Am 16. September 1853 zwischen 10 und 12 Uhr Vormittags wird die Jagdgerechtigkeit der Ortsgemeinde St. Veith, welche aus den vier Steuergemeinden Gleinitz, Staneschitz, St. Veit und Bischmarje besteht, auf fünf nach einander folgende Jahre, und zwar: auf die Dauer vom 24. August 1853 bis letzten Juli 1858, in der Amtskanzlei der k. k. Laibacher Bezirkshauptmannschaft im Versteigerungswege öffentlich verpachtet werden.

Hierzu werden die Pachtlustigen mit dem Beifuge eingeladen, daß sie die nähern Verpachtungsbedingungen gleich von jetzt an hier einsehen können, und solche auch am Tage der Versteigerung vernehmen werden.

K. k. Bezirkshauptmannschaft Laibach am 21. August 1853.

3. 439. a (2)

Nr. 7639.

Kundmachung.

Zu Folge des vom hohen k. k. zweiten Armee-Commando an das k. k. Militär-Verpflegs-Magazin unterm 5. l. M., 3. 1256, erlassenen Auftrages wird die Verhandlung wegen Sicherstellung des Erfordernisses an Bettenstroh, Kerzen und Brennöl für die Zeit vom 1. November 1853 bis Ende Juli oder Ende October 1854, am 1. September l. J. in der Amtskanzlei dieser k. k. Bezirkshauptmannschaft abgehalten und zugleich die Verhandlung wegen Ausmittlung des Fuhrlohnes für die Verführung des Brotes nach Töplitz, während der nächsten Badezeit, vorgenommen werden.

Das beiläufige Erforderniß besteht:

- a) bis Ende Juli 1854 in 366 Bund Bettenstroh,
 - à 1 $\frac{1}{2}$ Pfund;
 - in 32 $\frac{1}{3}$ Pfund Kerzen u.
 - in 13 Maß Brennöl;
- b) bis Ende Octob. 1854 in 507 Bund Bettenstroh,
 - à 12 Pfund;
 - in 37 $\frac{2}{3}$ Pfund Kerzen u.
 - in 19 $\frac{1}{2}$ Maß Brennöl.

Hievon werden Unternehmungslustige mit der Einladung zur Theilnahme und mit dem Bemerkten in die Kenntniß gesetzt, daß die Vertragsbedingungen beim hiesigen k. k. Militär-Verpflegsmagazine eingesehen werden können.

Neustadt am 19. August 1853.

3. 1206 (2)

Nr. 1206.

Verlautbarung.

Zur Sicherstellung der Naturalienbedürfnisse für die hierlands dislocirten Truppen in der Station Adelsberg wird die Subarrondirungs-Verhandlung für das nächste Verwaltungsjahr am 7. September l. J. Vormittags 10 Uhr bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft Adelsberg vorgenommen werden, wozu Unternehmungslustige mit dem Beifügen eingeladen werden, daß die dießfälligen Bedingungen täglich in der k. k. Militärverpflegs-Magazinskanzlei in Laibach, am Tage der Verhandlung aber bei der Verhandlungskommission eingesehen werden können.

K. k. Bezirkshauptmannschaft Adelsberg am 16. August 1853.

3. 1201. (3)

Nr. 5975.

Kundmachung.

Am 30. l. M. Vormittags 9 Uhr wird bei dieser k. k. Bezirkshauptmannschaft Stein die der Ortsgemeinde Lahovitz und Bodiz, letztere bestehend aus den Catastral-Gemeinden: Bodiz, Bukouza, Repne, Skaruzhna, Pole, Schenkenthurn und Besze, zugewiesene Jagd auf 5 Jahre licitationsweise verpachtet werden.

Die näheren Licitations-Bedingnisse können hieramts eingesehen werden.

K. k. Bezirkshauptmannschaft Stein am 13. Juli 1853.

3. 434. a (2)

Nr. 8313.

A u n d m a c h u n g

über die Verpachtung des Bezuges der allgemeinen Verzehrungssteuer und der Gemeindefürschläge in der k. k. Provinzial-Hauptstadt Laibach, dann der Linien-, Weg- und Brücken-Mäuthe und der Wassermäuth in Laibach — dann über die Verpachtung des Bezuges der allgemeinen Verzehrungssteuer von Wein und Fleisch im Steuer- und Gerichts-Bezirk Umgebung Laibach.

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung Laibach wird bekannt gemacht, daß in Folge Anordnung der k. k. steirisch-illyrischen Finanz-Landes-Direction zu Graz vom 5. August d. J., Z. 14493:

1. Der Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer und der Gemeindefürschläge in der k. k. Provinzial-Hauptstadt Laibach, mit Ausnahme der landesfürstlichen Steuer;

a) von der Bier-Erzeugung in Laibach;

b) von der Erzeugung des Branntweines und anderer gebrannter geistiger Flüssigkeiten in Laibach, und

c) von den unter b) bemerkten steuerpflichtigen Artikeln in der Einfuhr nach Laibach, — und

2. Die Linien-, Weg- und Brückenmäuthe und die Wassermäuth in Laibach — und zwar der Verzehrungssteuer-Bezug sub 1. und die Mäuthe sub 2. vereint, dann abgeleondert

3. Der Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer von Wein, Most und Fleisch im ganzen Steuer- und Gerichtsbezirk Umgebung Laibach, auf die Dauer des Verwaltungsjahres 1854, d. i. vom 1. November 1853 bis letzten October 1854 oder auf die Dauer der drei Verwaltungsjahre 1854, 1855 und 1856, d. i. vom 1. November 1853 bis letzten October 1856, mit oder ohne Vorbehalt der stillschweigenden Erneuerung, im Wege der öffentlichen mündlichen Versteigerung und durch Annahme schriftlicher Offerte werden in Pacht gegeben werden.

Die Versteigerungen beider Objecte (1 und 2 zusammen und 3 für sich) wird am 6. September 1853 Früh um 10 Uhr im Commissions-Zimmer der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung zu Laibach Nr. 297 am Schulplatze, unter nachstehenden Bestimmungen abgehalten, und es werden im Falle eines günstigen Erfolges mit demjenigen die Verträge abgeschlossen werden, dessen Anbot sich als der vortheilhafteste darstellen wird.

1. Die schriftlichen, mit einem 15 kr. Stempel versehenen Offerte müssen längstens bis 5. September d. J. 12 Uhr Mittags, versiegelt und mit der Bezeichnung des Pachtobjectes, für welches sie lauten, von Außen versehen, im Bureau des k. k. Cameral-Bezirks-Vorstehers zu Laibach übergeben werden; sie müssen den angebotenen Betrag in Zahlen und Buchstaben deutlich ausdrücken, und sind von den Anbotstellern mit Vor- und Zunamen, dann Charakter und Wohnort des Dfferenten zu unterzeichnen. Parteien, welche des Schreibens unkundig sind, haben das Offert mit ihrem Handzeichen zu unterschreiben und dasselbe nebst dem vom Namensfertiger und noch einem Zeugen unterschreiben zu lassen, deren Charakter und Wohnort ebenfalls anzugeben ist.

Offerte, welche nach diesem oben bemerkten Schlußtermine oder nicht vorschriftsmäßig verfaßt einlangen, so wie Offerte, welche wo anders, als an dem obbezeichneten Orte überreicht werden, bleiben außer Berücksichtigung.

2. Zur Pachtung wird Jedermann zugelassen, welcher nach den Landesgesetzen hievon nicht ausgeschlossen ist. Für jeden Fall sind alle Tene, sowohl von der Uebnahme, als von der Fortsetzung einer solchen Pachtung ausgeschlossen, welche wegen eines Verbrechens mit einer Strafe belegt, oder welche in eine criminalgerichtliche Untersuchung verfallen sind, die bloß aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben wurde.

Uebrigens sind auch diejenigen Individuen, welche zufolge des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen, wegen Schleichhandels oder einer schweren Gefällsübertretung in Untersuchung gezogen und abgestraft, oder wegen solcher Vergehen in Untersuchung gezogen und wegen Abgang rechtlicher Beweise losgesprochen wurden, durchs auf den Zeitpunkt

der Uebertretung, oder wenn derselbe nicht bekannt ist, der Entdeckung derselben folgende Jahre von der Versteigerung als Pachtungswerber ausgeschlossen.

3. Wer im Namen eines Andern einen Anbot macht, muß sich mit der gehörig legalisirten Vollmacht seines Machtgebers bei der Commission vor der Licitation ausweisen und diese ihr übergeben.

4. Um sich zu versichern, daß nur verlässliche Unternehmer in die Concurrenz treten, muß jeder Versteigerungslustige den zehnten Theil des für ein Jahr entfallenden Ausrufspreises für den Bezug der Verzehrungssteuer und der Gemeindefürschläge in der Stadt Laibach, dann den sechsten Theil des Ausrufspreises, bezüglich der Linien-, Weg- und Brückenmäuthe, dann der Wassermäuth in Laibach, endlich den zehnten Theil des Ausrufspreises für den Bezug der Verzehrungssteuer im Steuer- und Gerichtsbezirk Umgebung Laibach, bevor er zur Versteigerung zugelassen wird, der Commission als Badium erlegen, oder sich bei derselben ausweisen, daß er diesen Betrag bei einer der k. k. steirisch-illyrischen Finanz-Landes-Direction unterstehenden Gefällscassa depositirt hat. Dieser Erlaß muß im Baren oder in k. k. Staatspapieren nach dem lehtbekannten Börse-Course geschehen. Für die Linien-, Weg- und Brückenmäuthe und die Wassermäuth in Laibach kann das Badium auch mittelst Hypothekar-Sicherstellung, unter Beibringung des Grundbuchs- oder Landtafel Extractes und Schätzungsactes, geleistet werden; die bezügliche Urkunde muß jedoch mit der Bestätigung ihrer Annehmbarkeit von Seite der k. k. Finanz-Procuratur-Abtheilung in Laibach, oder der k. k. Finanz-Procuratur in Graz versehen sein.

5. Auf gleiche Art und Weise sind auch die schriftlichen Offerte zu belegen. Auf Offerte, ohne beigeflossene vorschriftsmäßige Badien oder Erlassschreine des bei einer Gefällscassa deponirten Badiumbetrages, wird keine Rücksicht genommen.

6. Nach beendeter Versteigerung wird der vom Meistbieter erlegte Badiumsbetrag zurückbehalten, den übrigen Dfferenten werden ihre Badien zurückgestellt werden, in so ferne es die Commission nach den obwaltenden Umständen nicht angemessen finden sollte, auch noch das Badium des einen oder des andern Anbieters bis zur höhern Entscheidung zurückzubehalten.

7. Die schriftlichen Offerte dürfen keine Klausel, welche mit den Licitationsbedingungen nicht im Einklange steht, enthalten, sondern müssen vielmehr mit der Versicherung versehen sein, daß der Dfferent die in der Ankündigung und in den Licitationsbedingungen enthaltenen und bei der mündlichen Licitation vorgelesenen, in das Licitations-Protocoll aufgenommenen Bestimmungen befolgen werde.

8. Die Offerte werden nach Beendigung der mündlichen Versteigerung, nachdem alle anwesenden Licitanten erklärt haben, keinen weiteren Anbot machen zu wollen, in Gegenwart der Pachtlustigen eröffnet und mit den mündlich gemachten Anboten verglichen werden.

9. Als Bestbieter wird dann, ohne eine weitere Versteigerung zuzulassen, derjenige angesehen, der entweder bei der mündlichen Versteigerung oder nach dem ordnungsmäßigen schriftlichen Offerte den höchsten Anbot gemacht hat; derselbe wird dann als Ersteher angesehen, sofern sein Pstbot den Ausrufspreis erreicht, übersteigt, oder an und für sich zur Annahme und zum Abschlusse des Pachtvertrages von den höhern Finanzbehörden geeignet erkannt wird, deren Genehmigung sich ausdrücklich hiemit vorbehalten wird.

Der Dfferent bleibt für den gemachten Anbot mit Verzichtleistung auf jede Einwendung nach §. 862 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches bis zu der ihm bekannt gegebenen höhern Entscheidung verbindlich.

10. Sollten zwei oder mehrere schriftliche Offerte einen gleichen und zwar gegen den Ausrufspreis der mündlichen Licitation den am vortheilhaftesten sich darstellenden Anbot enthalten, so wird die Wahl zwischen den zwei oder mehreren schriftlichen Anboten der höhern Finanzbehörde vorbehalten. Wenn sich der Fall ereignen sollte, daß ein Anbot in den schriftlichen Offerten mit einem gleichen Anbote bei der mündlichen Licitation zusammentrifft, so wird dem Licitanten bei

der mündlichen Versteigerung der Vorzug vor dem Dfferenten im schriftlichen Wege eingeräumt werden.

11. Die schriftlichen Offerte sind von dem Zeitpunkte der Einreichung für die Dfferenten, deren Badien zurückbehalten werden, für die Gefällsbehörde aber erst vom Tage, an welchem die Annahme desselben dem Anbietenden bekannt gemacht worden ist, verbindlich.

12. Würde die Zustellung der Erledigung wegen Abwesenheit des Erstehers und wegen Abgang eines Bevollmächtigten nicht geschehen können, oder sonst die Gefällsbehörde die persönliche Zustellung nicht angemessen finden, so soll die Ueberreichung der Erledigung bei dem hiesigen Stadtmagistrate zur weiteren Verständigung der Partei die Wirkung der persönlichen Zustellung vertreten.

13. Für den Fall, als mehrere Individuen eine Pachtung in Gesellschaft erstehen sollten, sind dieselben gehalten, nebst der Erklärung ihrer solidarisken Haftung ein einzelnes Individuum dahin zu bevollmächtigen, daß es berechtigt sein soll, sie in allen auf die Pachtung Bezug nehmenden, wie immer genannten Beziehungen gegen die Behörden zu vertreten, sonach ämtliche Zustellungen in ihrem Namen anzunehmen, rechtsgültig aufzukünden und die allfällige Aufkündigung anzunehmen und überhaupt Alles rechtsbindend für Alle zu thun und zu lassen, was in Folge des Pachtverhältnisses gegen die Gefällsbehörden von seiner Seite gethan oder gelassen, oder von Seite der Behörden von ihm verlangt oder ihm untersagt werden sollte. Wenn mehrere Personen gemeinschaftlich ein schriftliches Offert ausstellen, so haben sie in dem Offerte beizusetzen, daß sie sich als Mitschuldner zur ungetheilten Hand, nämlich Einer für Alle und Alle für Einen, dem Gefälls-Aerar zur Erfüllung der Pachtbedingungen verbinden. Zugleich müssen sie in dem Offerte jenen Mitofferten namhaft machen, an welchen auch allein die Uebergabe des Pachtobjectes geschehen kann.

14. In Folge hoher Finanz-Ministerial-Berordnung vom 5. Juli 1850, Z. 8844, wird mit Beziehung auf die §§. 5, 13, 15, 48 und 115 der Jurisdiction-Norm hiemit ausdrücklich bestimmt, daß die aus der Versteigerung oder aus den hierauf abgeschlossenen Pachtverträgen etwa entstehenden Rechtsstreitigkeiten, das Aerar möge als Beklagter oder als Kläger eintreten, so wie auch alle hierauf Bezug habenden Sicherstellungs- und Executionschritte bei demjenigen im Siege des k. k. Fiscalamtes befindlichen Gerichte, dem der Fiscus als Beklagter untersteht, durchzuführen sind.

Weitere Bedingungen sind:

A. Hinsichtlich des Bezuges der Verzehrungssteuer und der Gemeindefürschläge in Laibach, dann bezüglich des Verzehrungssteuerbezuges von Wein, Most und Fleisch im Steuer- und Gerichtsbezirk Umgebung Laibach.

1. Für den Bezug der Verzehrungssteuer und der Gemeinde-Zuschläge in der Provinzial-Hauptstadt Laibach wird der Betrag jährlicher 109.000 fl. sage: Einhundert Neuntausend Gulden G. M., wovon 48.000 fl. auf den Gemeindefürschlag entfallen, als Ausrufspreis festgesetzt.

2. Für den Bezug der Verzehrungssteuer im Steuer- und Gerichtsbezirk Umgebung Laibach wird der Betrag jährlicher 29.600 fl., sage: Neun und Zwanzigtausend Sechshundert Gulden G. M., als Ausrufspreis festgesetzt.

3. Dem Pächter wird von der Staatsverwaltung das Recht eingeräumt und die Verpflichtung auferlegt, während der Pachtdauer im Bereiche der Provinzial-Hauptstadt Laibach von den gepachteten Objecten die allgemeine Verzehrungssteuer nebst allen zur Bedeckung der Gemeinbedürfnisse dieser Stadt bewilligten Zuschlägen nach dem mit dem illyrischen Gubernial-Circulare ddo. 27. October 1838, Z. 25.892, bekannt gegebenen Tarife und mit genauer Beobachtung der mit den illyrischen Gubernial-Circularen vom 22. März und 27. September 1848, Z. 7238 und 22.277 kundgemachten Abänderungen desselben einzuheben. Von dieser Verpach-

tung wird jedoch, wie vorerwähnt, ausgenommen: der Bezug der landesfürstlichen Verzehrungssteuer, a) von der Bier-Erzeugung in Laibach; b) von der Erzeugung des Branntweins und anderer gebrannter geistiger Flüssigkeiten in Laibach, und c) von den unter b) bemerkten geistigen Flüssigkeiten bei der Einfuhr nach Laibach.

4. In Gemäßheit des Verzehrungssteuer-Gesetzes sind Durchzugsladungen von dem Erlage der Verzehrungssteuer frei, wenn sie von einem Bestellten des Linienamtes bis zum Austritte begleitet werden, und ebenso werden Transito-Ladungen ohne Entrichtung der Verzehrungssteuer zugelassen, wenn sie unter der Sperre der Gefällsverwaltung und rücksichtlich des Pächters bleiben.

5. Wird in Folge Anordnung der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer vom 19. August 1835, 3. 36308, in Betreff der Erhebung der Verzehrungssteuer von Brotrüchten festgesetzt, daß die Gebühren, wie es die mit dem illyrischen Gubernial-Circulare vom 19. November 1831, 3. 25540, kundgemachte gesetzliche Bestimmung enthält, bei den Mühlen abzufordern seien werden.

6. Wird der Pächter verpflichtet, die im obigen Tarife vom 27. October 1838, 3. 25892, vorgezeichnete Zuschlagsgebühr für das in der Stadt Laibach erzeugte und auf das Land ausgeführte Bier den Parteien zu vergüten.

7. Vor dem Antritte der Pachtung und zwar längstens binnen acht Tagen, vom Tage der dem Pächter amtlich eröffneten Annahme seines Anbotes gerechnet, hat der Pächter den vierten Theil des contrahirten Pachtshillings als Caution in Barem oder in k. k. Staatsobligationen, nach dem zur Zeit des Erlages bestehenden börsenmäßigen Courswerthe zu erlegen, oder auf Realitäten gesetzlich sicherzustellen, folglich die auf die verpfändeten Realitäten intabulirte Sicherheitsurkunde mit Nachweisung der geleisteten gesetzlichen Sicherheit einzulegen, daher, wenn die Caution im Barem geleistet wird, der als Badium bereits erlegte Betrag eingerechnet, oder im Falle der Verpfändung der ganzen Caution mittelst einer Realhypothek zurückgestellt werden wird. Sollte dieß nicht erfolgen, so steht es der Cameral-Bezirksverwaltung frei, das erhaltene Badium als dem Staatsschatze verfallen einzuziehen und auf Gefahr und Kosten des Contrahenten eine neuerliche Verpachtung oder die tarifmäßige Einhebung einzuleiten, und den hierauf auf dem einen oder dem andern Wege, in Entgegenhaltung zu dem gemachten Offerte sich ergebenden Minderbetrag, wider ihn zur vollen Genugthuung des Aarars und zwar ohne Einrechnung des besonders verfallenen Badiums geltend zu machen, wogegen ein etwa sich ergebendes günstigeres Resultat der Pachtversteigerung oder der tarifmäßigen Einhebung nur dem Gefälle zum Vortheile gereichen soll. Mit dem Beginne der Pachtungsperiode wird der Pächter in das Pachtgeschäft eingesetzt und es werden ihm die hierauf Bezug nehmenden Vorschriften übergeben werden.

8. So wie der Pächter in alle Rechte und Verpflichtungen der Finanzbehörde und der Stadtgemeinde Laibach, mit Ausnahme der im §. 22 des illyrischen Gubernial-Circulars vom 26. Juni 1829, 3. 1371, angedeuteten zwei Punkte, und mit Rücksicht auf den im Anhange des Circulars zu jenem Patente bemerkten Vorbehalt eintritt, so hat er sich auch genau nach den in jenem Circular enthaltenen Vorschriften und Tarife fürs flache Land zu benehmen und allen, sowohl seither ergangenen, als den während der Dauer des Pachtvertrages in Gefällssachen ergehenden Anordnungen Folge zu leisten.

9. Wenn der Pächter bei der Einhebung der Gebühr einen höhern Betrag, als die Tarife aussprechen, oder überhaupt einen Betrag ungebührlich einhebt, hat derselbe nicht nur den ungebührlich eingehobenen Betrag den Parteien zurück zu erstatten, sondern auch überdieß den zwanzigfachen Betrag dessen, was er widerrechtlich eingehoben hat, nach Abzug der Untersuchungskosten oder eines etwa sonst auszahlenden Antheiles an den Localarmenfond des Ortes, wo die Uebertretung geschah, abzuführen. Er haftet in diesem Falle, so wie überhaupt für das Benehmen der zur Handhabung seiner Pachtungsrechte bestellten Personen.

10. Rüksichtlich der im Pachtbezirke vorkommenden Verzehrungssteuer-Gefälls-Uebertretungen wird dem Pächter das Befugniß eingeräumt, von dem gesetzmäßigen Verfahren abzulassen, in so fern das Gesetz auf dieselben die Arreststrafe nicht verhängt; wenn jedoch gegen die Bestimmungen des Gefällsstrafgesetzes ein Ablassungsbetrag eingehoben wird, so hat der Pächter die Partei zu entschädigen und überdieß das Zwanzigfache des widerrechtlich eingehobenen Betrages als Strafe an den Localarmenfond zu erlegen. In keinem Falle kann aber, wenn schon die Untersuchungsbehörde einschreitet, die Ablassung von dem gesetzmäßigen Verfahren von der Zustimmung des Pächters abhängig gemacht werden. Die Verfügung über die einfließenden Strafgeelder bleibt nach Abzug der Kosten des Verfahrens dem Pächter überlassen.

11. Dem Pächter ist unbenommen, seine Pachtung ganz oder theilweise an Unterpächter zu überlassen; allein diese werden von den Gefällsbehörden bloß als Agenten des Hauptpächters angesehen, welcher dessen ungeachtet für alle Punkte des Pachtvertrages in der Haftung und dem Gefälle verantwortlich bleibt.

12. Für den Ausrufspreis wird von Seite der Finanzverwaltung keine wie immer geartete Haftung, also auch nicht im Falle einer behaupteten Verletzung über die Hälfte übernommen. Ein während der Dauer der Pachtung eintretender zufälliger Umstand, welcher eine Vermehrung oder Verminderung der Verzehrunge zur Folge hat, soll an den Bestimmungen des Pachtvertrages nicht die mindeste Veränderung hervorbringen können. Nur in dem Falle, wenn der Verzehrungs-Steuer-Tarif oder eine andere wesentliche Bestimmung der Verzehrungs-Steuer-Vorschriften geändert würde, diese Aenderung jedoch nicht von solcher Beschaffenheit ist, daß dadurch wegen gänzlicher Aufhebung des Gegenstandes der Pachtung dieser Vertrag nach dem bürgerlichen Rechte sich von selbst auflöst, hat eine Verminderung oder Erhöhung des bedungenen Pachtzinses im Verhältnisse zu dieser Aenderung einzutreten. Es steht jedoch in einem solchen Falle jedem der vertragschließenden Theile frei, den Vertrag binnen 30 Tagen nach der erfolgten Kundmachung der eintretenden Aenderung aufzukündigen. Der hiernach aufgekündigte Vertrag bleibt noch durch zwei Monate vom Tage der Aufkündigung in Kraft, und es wird, wenn die Aenderung vor Ablauf dieses Termins in Wirksamkeit treten sollte, der von diesem Zeitpunkte an zu entrichtende neue Pachtzins auf die oben angedeutete Art bestimmt. Wenn aber binnen 30 nach erfolgter Kundmachung über die eintretende Aenderung der Vertrag von keiner Seite aufgekündigt wird, so bleibt er noch durch die ganze Dauer in Kraft. Diese Vertrags-Aufkündigung ist von Seite des Pächters, wenn sie beachtet werden soll, bei der Cameral-Bezirks-Verwaltung Laibach in festgesetzter Frist einzubringen.

13. Der Pächter ist verpflichtet, den bedungenen Pachtshilling in gleichen monatlichen Raten am 1. ten Tage eines jeden Monats, und wenn jener Tag an einen Sonn- oder Feiertag fällt, am vorausgehenden Werktag an die k. k. Cameral-Bezirks-Casse in Laibach abzuführen.

14. Wenn der Pächter mit einer Pachtshillingsrate im Rückstande bleibt, so laufen vom Verfallstage an bis zur Tilgung der rückständigen Pachtzinsen die 4 % Verzugszinsen, welche sich ausdrücklich bedungen werden. Der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung Laibach soll übrigens das Recht zustehen, den Ausstand ohne weiters von dem säumigen Pächter entweder im gerichtlichen Executionswege oder auch im politischen Wege einzubringen, oder aber die weitere Einhebung des Gefalles durch einen im administrativen Wege zu bestellenden Sequistor einzuleiten, oder auf Gefahr und Kosten des säumigen Pächters das Pachtobject neuerdings feil zu bieten; falls aber die Pachtversteigerung fruchtlos bliebe, die tarifmäßige Einhebung der Gebühr einzuleiten und sich rücksichtlich der Kosten, so wie der allfälligen Differenz an der Caution und im Nothfalle an dem übrigen Vermögen des contractbrüchigen Pächters schadlos zu halten. Ein allenfalls sich ergebendes günstigeres Resultat der

Feilbietung oder tarifmäßigen Einhebung soll aber nur dem Gefälle zum Vortheile gereichen. Dieselben Rechte sollen dem Gefälle auch dann zustehen, wenn der Ersteher den Antritt der Pachtung verweigern oder aber vor oder während der Pachtung es sich offenbaren würde, daß dem Pächter ein in dieser Kundmachung bezeichnetes Hinderniß zur Uebnahme oder Fortsetzung der Pachtung entgegenstehe.

15. Für den Fall, als der Pächter die contractmäßigen Bedingungen nicht genau erfüllen sollte, steht es den mit der Sorge für die Erfüllung des Vertrages beauftragten Behörden frei, alle jene Maßregeln zu ergreifen, die zur unaufgehaltenen Erfüllung des Vertrages führen, wogegen aber auch dem Pächter der Rechtsweg für alle Ansprüche, die er aus dem Vertrage machen zu können glaubt, offen stehen soll.

16. In Absicht auf die Vorräthe, welche mit dem Schusse der Gefälls-Verpachtung an Wein, Weinmost und Maische im Bereiche des Pomeriums der Stadt Laibach vorhanden sein werden, wird bestimmt, daß der Pächter die Vergütung der entfallenden Gebühren und zwar nach dem oben bezeichneten Tarife zu leisten habe. Zu diesem Behufe werden sowohl mit dem Antritte der mit 1. November 1853 zu beginnen habenden Pachtung, als auch am Schlusse derselben gefällsämtliche Revisionen mit Beziehung des Pächters oder eines von demselben mit legaler Vollmacht versehenen Abgeordneten und einer obrigkeitlich n. Person vorgenommen und hiebei sämtliche im Pomerium der Stadt Laibach vorhandenen Vorräthe an den gedachten Gegenständen mittelst eines eigenen Protocolls erhoben werden, wozu in Betreff der an diesen Gegenständen vorgefundenen Vorräthe und bezüglich der davon abfallenden Gebühren, in so fern zwischen denselben eine Differenz sich zeigen wird, die Vergütung derselben nach den obbezeichneten Tarifen, entweder von dem austretenden Pächter an das Aerar, oder von dem Aerar an den Pächter einzutreten haben wird.

Bezüglich der Vorräthe im verpachteten Bezirke Umgebung Laibachs wird dem eintretenden Pächter das Recht eingeräumt, die Vergütung der tarifmäßigen Gebühr für die beim Anfange seines Pachtbes vorhandenen tarifmäßig versteuerten Vorräthe von dem austretenden Pächter in der Art zu fordern, wie dieser nach den Bedingungen seines Pachtcontractes hiezu verpflichtet ist. Von den dem Pächter tarifmäßig versteuerten Vorräthen an den Artikeln des ihm verpachteten Verzehrungssteuer-Bezuges, welche am Ende des Pachtvertrages bei den steuerpflichtigen Parteien vorhanden sind, ohne erweislich in das Eigenthum der Abnehmer übergegangen zu sein, diese Vorräthe mögen in wie immer gearteten Aufbewahrungsorten der Steuerpflichtigen oder auch in fremden Localitäten vorgefunden werden, so wie auch von den steuerbaren Vorräthen des Pächters selbst, wenn er nämlich ein Gewerbe treibt, das zu jenen gehört, wovon er den Verzehrungssteuer-Bezug gepachtet hat, hat derselbe bei seinem Austritte die tarifmäßig enthaltende Steuergebühr sammt dem allenfalls eingeführten Gemeindeguschlage, entweder dem Aerar oder dem neu eintretenden Pächter, falls das Aerar diesem die Steuerrückvergütung erdiren sollte, zu vergüten. Die Angabe von Seite der Steuerpflichtigen oder des austretenden Pächters, daß die in den den Steuerpflichtigen eigenthümlichen oder von ihnen gemietheten Localitäten vorhandenen steuerpflichtigen Vorräthe bereits das Eigenthum eines Abnehmers wären, muß von dem austretenden Pächter bewiesen werden. Diese Vergütung bezieht sich auch auf solche Vorräthe der oben erwähnten Art, von welchen erst nachträglich erhoben wird, daß sie beim Ausgange des Pachtbes bereits bei den steuerpflichtigen Parteien vorhanden waren. Von jenen Vorräthen aber, die ein Eigenthum der Steuerpflichtigen sind, welche sich mit dem austretenden Pächter, wenn auch erst in der letzten Zeit abgesondert haben, sind die abgesonderten Parteien, wenn keine neue Abfindung von ihnen geschlossen wird, selbst verpflichtet, die tarifmäßigen Gebühren sammt dem allfälligen Gemeindeguschlage an das Aerar oder

an die an dessen Stelle tretenden Bezugsberechtigten zu entrichten. Die Erhebung der erwähnten, am Ende des Pachtvertrages vorhandenen Vorräthe an den dem Pächter tarifmäßig versteuerten Artikeln, wenn nämlich eine solche wegen des Unterbleibens eines Uebereinkommens zwischen dem aus- und eintretenden Pächter oder dem Aeraar nöthig würde, wird durch die k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung Laibach mittelst eines von ihr abzuordnenden Gefällsbeamten unter Beizuhung eines Abgeordneten der Ortsobrigkeit geschehen. Zu dieser Erhebung werden der austretende und der allenfalls eintretende Pächter vorgeladen werden. Sollte den Pächtern oder deren Nachhabern wegen Abwesenheit oder aus einem andern Grunde die Vorladung nicht zugestellt werden können, so genügt das einmalige Einschalten der Vorladung in die Provinzial-Zeitung. Das Nichterscheinen des Vorgeladenen schadet jedoch der Giltigkeit des Erhebungsactes nicht. Der den Contract abschließende Pächter verpflichtet sich ausdrücklich, den auf diese Art zu Stande gekommenen Erhebungsact über die am Ende seines Pachtjahres vorfindigen, ihm tarifmäßig versteuerten Vorräthe als vollkommen beweiskräftig anzuerkennen und nach dessen Resultate die ihm obliegende Steuervergütung dem Aeraar oder dem an dessen Stelle tretenden Bezugsberechtigten zu leisten. Die Kosten dieser Erhebung werden von dem eintretenden Pächter getragen, welcher sich in voraus erklärt, mit dem durch die k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung Laibach dießfalls zu bestimmenden Ausmaße einverstanden und zu dessen Berichtigung verpflichtet zu sein.

17. Der Pächter ist verpflichtet, auf jedesmaliges Verlangen der Gefällsbehörden unwiderrüchlich die Einsicht in seine Register, Rechnungen und Vormerkungen zu gestatten und auch über Aufforderung richtige Auszüge aus denselben vorzulegen.

B. In Betreff der Linien-, Weg- und Brückenmauth, dann der Wassermauth in Laibach.

1. Als Fiscalpreis wird der Betrag von 12650 fl., sage zwölf tausend sechs hundert fünfzig Gulden G. M. angenommen, wovon auf die Wassermauth 43 fl. 24 kr., auf die Linienwegmauth an der Wiener Linie und an der Kärntner Linie 3563 fl. 24 kr., auf die Linien-, Weg- und Brückenmauth an der Carlstädter Linie 3312 fl. 36 kr.; auf die Linien-Wegmauth an der St. Peters Linie nebst Rukthol 1092 fl. und auf die Linien-, Weg- und Brückenmauth an der Triester Linie, sammt den Wehrstranken in der Dornau und Rosenbach 4638 fl. 36 kr. entfallen.

2. Eine allgemeinen Pachtbedingungen, welche aus Anlaß der Verpachtung der übrigen Weg-, Wasser- und Brückenmauth für das Verwaltungs-jahr 1854 in der gedruckten Kundmachung der hohen k. k. Finanz-Landes-Direction zu Graz vom 22. Juni d. J., Zahl 10580, enthalten sind, und welche in den Amtsblättern der Laibacher Zeitung vom 9., 11. und 12. Juli d. J., Nr. 153, 154 und 155 veröffentlicht wurden, gelten auch für die Laibacher Weg- und Brückenmauth und die Wassermauth.

3. Von jenen Parteien, welche bloß die Carlstädter Kanalbrücke und nicht auch die Carlstädter Straße befahren, ist bloß die Brückenmauth einzubehalten.

4. Der Ersteller der Linien-, Weg- und Brückenmauth der Provinzial-Hauptstadt Laibach ist verpflichtet, während seiner Pachtperiode auch die der Stadt Laibach allenfalls noch fernhin bewilligt werdende Pflastermauth einzubehalten und sich seiner Zeit wegen Feststellung der nähern, die Pflastermauth berührenden Bedingungen mit dem Stadtmagistrate Laibach ins Einvernehmen zu setzen und ohne Einfluß der Gefällsbehörden dießfalls einen abgesonderten Vertrag abzuschließen. Die Pflastermauth ist bisher mit der Hälfte der in Laibach bestehenden Aeraar-Wegmauth verbunden, also mit einem halben Kreuzer und beziehungsweise mit einem Viertel Kreuzer für jedes Stück Zugvieh, je nachdem solches in oder außer der Bespannung vorkommt, eingehoben worden.

5. Da das Verzehrungssteuer-Gefäll Eigenthümer von Localitäten ist, welche der Pächter braucht, so wird derselbe gehalten sein, die Aeraar-Localitäten besonders zu miethen.

6. Dem Pächtersteher liegt endlich der Ertrag der geschäftlichen Stämpelg bühr für das in Händen der Gefällsbehörde zu verbleiben habende Contracts-Exemplar ob.

K. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung Laibach am 16. August 1853.

3. 249. a (3)

Nr. 2775.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte II. Classe zu Neustadt wird in Folge hohen Justizministerial-Erlasses vom 4. März l. J., Zahl 2840, hiermit bekannt gemacht:

1. Es sei über die zu Ky sub Const. Nr. 1 befindliche Freisshube, welche in dem Sprengel dieses Gerichtes liegt und früher in den zu Sonnegg gehörten, und im Monate März 1848 zerstörten Grundbüchern eingetragen war, mittelst Erhebung des Besitz- und Belastungsstandes, auf Grundlage der von den factischen Besitzern ausgewiesenen Eigenthumstiteln, dann der Catastraloperate und der zum Theile einbekannten, zum Theile im amtlichen Wege erhobenen alten Lasten die neuen Interims-Grundbuchseinlagen, welche nach Weisung der kais. Verordnung vom 16. März 1851, Nr. 67 des Reichsgesetzblattes, insofern die Steuer des Grundbuches zu vertreten haben, angefertigt worden.

Dieselben erliegen zu Jedermanns Einsicht bei dem Grundbuchsamte dieses Gerichtes. Auch kann das Verzeichniß der eingetragenen Besitzer mit ihrem Besitzstande nach den Urbars- und Ratifications-Nummern des vormaligen Grundbuches bei den Gemeinde-Vorständen eingesehen werden.

2. Es werden demnach diejenigen, welche gegen die erfolgten Eintragungen der Besitzer, oder des Besitzstandes eine Einwendung erheben zu können glauben, so wie alle in den vormaligen Grundbüchern eingetragen gewesenen Gläubiger, deren Forderungen entweder noch nicht, oder nicht in der gehörigen Rangordnung in die neuen Interims-einlagen übertragen worden sind, hiermit aufgefordert, längstens bis zum 25. November l. J. ihre Einwendungen und Rechte, und zwar die Gläubiger bei sonstigem Verlusse der, durch die frühere Intabulation oder Pränotation erworbenen Priorität, bei diesem Gerichte mündlich oder schriftlich anzumelden und geltend zu machen.

3. Die dießfälligen Gesuche und Amtshandlungen genießen die Gebühren- und Stämpelfreiheit, insofern sich dieselben lediglich auf die Wiederherstellung der zerstörten Grundbücher beziehen.

K. k. Bezirksgericht Neustadt am 16. Mai 1853.

R a z g l a s.

C. k. okrajna sodnija II. razreda v Novim mestu da vsled raspisa visocega pravdosodnega ministerstva 4. Sušca t. l., št. 2840, z nazočim naznanje:

1. Čez v Ki pod Cons. št. 1 ležeče prosto posestvo, ktero v tem sodnim okraju leži, in je bilo popred v gruntih bukvih zapisano, ki so bile na lgu mesca Marca 1848 razdane, so po izvedbi posestev in bremen na tajstih, na podlagi vlastinskih naslovov, ktere so djauski posestniki izkazali, potem na podlagi katasterskih izdelkov in starih bremen, ki so bile deloma napovedane, deloma po vredih izvedene, nove začasne gruntne bukve napravljen, ktere imajo vsled cesarskega ukaza 16. Marca 1851, št. 67 deržavnega zakonika med tem gruntne bukve namestovati.

Tajiste se znajdejo pri uredi gruntih bukev te sodnije kjer jih zamore vsak pregledati. Tudi spisak vpisanih posestnikov z njihovimi posestvi po urbarskih in rektifikacijskih številkah poprejšnih bukev se more pri županij pregledati.

2. Pozovejo se tedaj vsi tisti, kteri mislijo, da se zamorejo, v čim zoper vpise posestnikov, ali posestev pritožiti, kakor tudi vsi upniki, kteri so bili v prejšnjih gruntih bukvah zapisani, in kterih terjave v nove začasne gruntne bukve ali še niso prepisane ali pa ne po pravi verstvi, naj pozneje do 25. Novembra t. l. svoje pritožbe in pravice pri tej sodniji ustno ali pa pisano naznani in veljavne storiti, upniki pa se sicer, ker bi drugač svoje predstva zgubili, ktere so po prejšnjih intabulacijah ali prenotacijah dobili.

3. Dolične prošnje in uredske djanja niso davšini in kolku (štempeljnu) podveržene, ako se samo na razdane gruntne bukve nanašajo, ki se imajo ponoviti.

Novo mesto 16. Maja 1853.

3. 1166.

(3)

E d i c t.

Nr. 4278.

Vom k. k. Bezirksgerichte Senoschetsch wird hiermit bekannt gemacht:

Es habe Georg Dellak von Senoschetsch wider Michael Margon und dessen unbekannte Rechtsnachfolger, die Klage auf Zuerkennung des Eigenthums der, im Grundbuche der vormaligen Herrschaft Senoschetsch sub Urb. Nr. 91157 vorkommenden Realität hieramts überreicht, worüber die Tag-satzung auf den 23. September 1853, Früh 9 Uhr anberaumt wird.

Es haben demnach die Beklagten entweder persönlich oder durch einen Bevollmächtigten zur Tag-satzung zu erscheinen, oder aber einen Sachwalter zu wählen und diesem Gerichte rechtzeitig namhaft zu machen, oder endlich ihre Rechtsbehelfe dem unter Einem als Curator ad actum aufgestellten Herrn Carl Demischer, von Senoschetsch, an die Hand zu geben, als widrigenfalls der Streitgegenstand lediglich mit dem Curator ad actum ausgetragen werden würde.

K. k. Bezirksgericht Senoschetsch am 22. Juni 1853.

3. 1167.

(3)

E d i c t.

Nr. 4531.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Senoschetsch wird hiermit bekannt gemacht:

Es sei von diesem Gerichte über das Ansuchen des Martin Grebota, von Luegg, gegen Johann Bresch, von Dilze, wegen schuldigen 90 fl. M. c. s. c., in die executive öffentliche Versteigerung der dem Letzteren gehörigen, im Grundbuche des vormaligen Gutes Neufasel sub Urb. Nr. 69 1/2 vorkommenden Realität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerthe von 1292 fl. 50 kr. M. c. s. c. gewilliget, und zur Vornahme derselben hieramts die drei Feilbietungstag-satzungen auf den 30. August, auf den 30. September und auf den 31. October 1853, jedesmal Vormittags 9 — 12 Uhr mit dem Anhang bestimmt worden, daß diese Realität nur bei der letzten auf den 31. October 1853 angedeuteten Feilbietung bei allenfalls nicht erzielter oder überbotener Schätzungswerthe auch unter demselben an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Die Licitationsbedingungen, das Schätzungsprotocoll und der Grundbuchs-extract können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Senoschetsch am 1. Juli 1853.

3. 1168.

(3)

E d i c t.

Nr. 4956.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Senoschetsch wird hiermit bekannt gemacht:

Es habe Gregor Gregoritsch, von Senoschetsch, wider den unbekannt wo befindlichen Caspar Gregoritsch und dessen unbekannte Erben die Klage auf Zuerkennung des Eigenthums der im Grundbuche der ehemaligen Herrschaft Senoschetsch sub Urb. Nr. 40 vorkommenden Einviertelhube hieramts überreicht, worüber die Tag-satzung auf den 21. October 1853, Früh 9 Uhr, vor diesem Gerichte anberaumt wird.

Demnach haben die Beklagten entweder selbst oder durch einen Bevollmächtigten zur Tag-satzung zu erscheinen, oder aber einen Sachwalter zu wählen und diesem Gerichte namhaft zu machen, oder endlich ihre Rechtsbehelfe dem unter Einem zum Curator ad actum aufgestellten Hrn. Franz Boschtjantsch in Senoschetsch an die Hand zu geben, als widrigenfalls der Streitgegenstand lediglich mit dem Curator ad actum ausgetragen werden würde.

Senoschetsch am 21. Juli 1853

3. 1175.

(3)

Feilbietungs-Edict.

Nr. 1456.

Vom k. k. Bezirksgerichte Krainburg werden über Ansuchen der Eheleute Lorenz und Barbara Jauch gegen Maria Kerzh, von Gorzine, zur Vornahme der executiven Feilbietung der, der Segnerin Maria Kerzh gehörigen, im Grundbuche der vormaligen Herrschaft Egg ob Krainburg vorkommenden auf 3187 fl. 40 kr. geschätzten Ganzhube sammt An- und Zugehör, und der auf 91 fl. geschätzten Fahrnisse, wegen schuldigen 78 fl. 34 kr. c. s. c., die drei Tag-satzungen auf den 15. September, 13. October und 10. November l. J., jedesmal Früh von 9 — 12 Uhr, in loco rei sitae mit dem Anhang bestimmt, daß die feilgebotene Realität und die Fahrnisse bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um oder über den Schätzungswerth, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden; dessen die Kauflustigen mit dem Anhang verständigt werden, daß die Schätzung und Licitationsbedingungen täglich hieramts eingesehen oder in Abschrift genommen werden können.

K. k. Bezirksgericht Krainburg am 30. März 1853.

B. 1215. (1) E d i c t. Nr. 6747.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Laas wird in der Executionsfache des Herrn Franz Petsche, von Altenmarkt, gegen Georg Rot, von Koschake, pcto. 150 fl. c. s. c., mit Beziehung auf die Edicte vom 11. Mai und 16. Juli l. J., B. 3742 und 5752, bekannt gegeben, daß die auf den 18. August d. J. angeordnet gewesene zweite Feilbietungstagsatzung durch Einverständnis beider Theile als abgehalten anzusehen ist, und daß demnach am 19. September d. J. die dritte vorgenommen werden wird.

Laas am 17. August 1853.

Der k. k. Bezirksrichter:
Koschier

B. 1214. (1) E d i c t. Nr. 4169.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Reifnitz wird bekannt gemacht:

Es sei mit Bescheide vom 3. August 1853, B. 4169, in die Relicitation der, von Josef Mikolitsch für seinen minderjährigen Sohn Johann im Executionswege erstandene Johann Wesselsche Realität Nr. Consc. 9 zu Grib, wegen nicht zugehaltenen Licitationsbedingungen gewilliget, und zu deren Vornahme die einzige Tagfahrt auf den 5. September 1853, Früh um 10 Uhr im Orte Grib mit dem Bemerkten angeordnet, daß die Realität bei dieser Feilbietungstagsfahrt bei nicht erzielttem oder überbotenem Schätzungswerte auch unter demselben wird hintangegeben werden.

Reifnitz am 3. August 1853.

Der k. k. Bezirksrichter:
Wenzovsky.

B. 1205. (1) E d i c t. Nr. 1889.

Von dem k. k. Bezirksgerichte erste Classe zu Treffen wurde in der Executionsfache des Franz Gollob, aus Resbure, wider Anton Abulner, aus Langenacker, die executive Versteigerung der, dem Executen Anton Abulner gehörigen, im Grundbuche von Weirelberg sub Rectif. Nr. 286 vorkommenden, gerichtlich auf 1794 fl. 55 kr. bewertheten Ganzhube in Langenacker bewilliget, und zu deren Vornahme im Amtssitze dieses k. k. Bezirksgerichtes die Tagatzungen auf den 16. Juli, 16. August und 15. September l. J., Vormittags 9 Uhr mit dem Beisage angeordnet, daß diese Realität erst bei der dritten Feilbietungstagsatzung auch unter dem Schätzungswerte hintangegeben werden würde.

Welches allen Kauflustigen mit dem bekannt gegeben wird, daß jeder Licitant ein Badium mit 200 fl. zu Händen der Feilbietungscommission zu erlegen hat, und daß die übrigen Licitationsbedingungen, so wie das Schätzungsprotocoll und der Grundbuchsextract hieramts eingesehen werden können.

Da bei der ersten und zweiten Tagatzung kein Kauflustiger erschienen, so wird am 15. September d. J. zur dritten Feilbietung der obbenannten Realität geschritten werden.

Treffen am 17. August 1853.

B. 1212. (1) E d i c t. Nr. 4538.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Gottschee wird kund gemacht:

Es habe die executive Feilbietung der, dem Mathias Schweizer gehörigen, im Grundbuche Tom. 20, pag. 2669, sub Rectif. Nr. 2027 vorkommenden Halbhube zu Oberwehenbach Haus-Nr. 4, im gerichtlichen Schätzungswerte von 541 fl., wegen aus dem Urtheile vom 17. October 1850, B. 3345, und aus der Cession ddo. 28. April 1852, superintab ddo. 16. Juli 1852, dem Andreas Hutter, von Eienfeld Haus-Nr. 13, als Cessionär des Johann Schweizer, schuldiger 170 fl. 24 kr. c. s. c. im Reassumierungswege bewilliget, und zu deren Vornahme die neuerlichen Tagatzungen auf den 3. October, auf den 3. November und auf den 3. December l. J., jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr, in loco Oberwehenbach mit dem Beisage angeordnet, daß obige Realität bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um oder über den Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben werde hintangegeben werden.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingungen können hiergerichts eingesehen werden.

K. k. Bezirksgericht Gottschee am 12. Juli 1853.

B. 1211. (1) E d i c t. Nr. 4269.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Gottschee wird bekannt gemacht:

Es habe die executive Feilbietung der, dem Anton Mediz, nun dem Franz Eppich gehörigen, in Grintovitz Nr. 5 gelegenen, im Grundbuche T. 9 Fol. 1280, sub Rectif. Nr. 639 vorkommenden, laut Protocoll vom 25. April 1853, B. 2334,

(B. Amtsblatt Nr. 192 vom 25. Aug. 1853.)

auf 500 fl. bewertheten Einviertelhube, wegen dem Mathias Stampfl, von Niedermösel Nr. 14, aus dem gerichtlichen Vergleich vom 3. September 1851, B. 4197, schuldiger 60 fl. c. s. c. bewilliget, zur Vornahme derselben drei Feilbietungstagsatzungen, auf den 4. October, auf den 4. November und auf den 5. December l. J., jederzeit Vormittags von 9 bis 12 Uhr, im Gerichtsorte mit dem Anhang beraumt, daß die Realität nur bei der dritten Feilbietung unter dem Schätzungswerte werde hintangegeben werden.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingungen können hieramts eingesehen werden.

K. k. Bezirksgericht Gottschee am 3. Juli 1853.

B. 1210. (1) E d i c t. Nr. 5213.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Gottschee wird bekannt gemacht:

Es habe in die executive Feilbietung der, dem Anton Kösel gehörigen, zu Eienthal Nr. 14 gelegenen, im Grundbuche Tom. 29, Fol. 107 vorkommenden, laut Schätzungsprotocoll de praes. 11. Juli 1853, B. 4507, auf 57 fl. bewertheten Ralsche wegen dem Josef Sigmund, von Eienthal, aus dem gerichtlichen Vergleich vom 22. Mai 1852, B. 2577, schuldiger 40 fl. sammt Executionskosten gewilliget, und zu deren Vornahme die Feilbietungstermine auf den 7. October, 7. November und 7. December l. J., jedesmal um 9 Uhr Vormittags, im Amtssitze anberaumt, wozu Kauflustige hiemit eingeladen werden.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingungen erliegen hieramts zur Einsicht.

K. k. Bezirksgericht Gottschee am 4. August 1853.

B. 1209. (1) E d i c t. Nr. 4868.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Gottschee wird kund gemacht:

Es habe in der Executionsfache des Hrn. Johann Wiederwohl, von Gottschee, gegen Anton Janesch, wegen aus dem Urtheile ddo. 30. Juli 1846, B. 2346, schuldiger 100 fl., die Relicitation der, zu Weisenbach Nr. 7 liegenden, im Grundbuche sub Rectif. Nr. 163 vorkommenden, von Josef Pötsch laut Feilbietungsprotocoll ddo. 21. April 1852, B. 1916, um 330 fl. erstandenen Gereuthube, wegen nicht zugehaltenen Feilbietungsbedingungen bewilliget, und zu deren Vornahme die Tagatzung auf den 29. September l. J., Vormittags von 9 bis 12 Uhr, im Amtssitze des Gerichtes mit dem Beisage angeordnet, daß bei dieser Tagatzung obgedachte Realität um jeden Meistbot auch unter dem früheren Erstehungspreise werde hintangegeben werden.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingungen können hieramts eingesehen werden.

K. k. Bezirksgericht Gottschee am 23. Juli 1853.

B. 1208. (1) E d i c t. Nr. 3904.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Gottschee wird bekannt gemacht:

Es habe über Ansuchen des Johann Stefandel, von Otterbach, durch seinen Mithaber Hrn. Mathias Wolf, von Eienfeld, in den Wiederverkauf der, laut Licitationsprotocoll ddo. 5. Juli 1851, Nr. 3005, vom Johann Köstner, von Otterbach, um den Meistbot von 326 fl. erstandenen, zu Otterbach Nr. 14 gelegenen, im Grundbuche sub Rectif. Nr. 971 auf den Namen des Damian Köstner vergewährten $\frac{1}{4}$ Urb. Hube, auf Gefahr und Kosten des Erstehers, wegen nicht zugehaltener Licitationsbedingungen bewilliget, und hiezu die Tagatzung auf den 28. September l. J., Vormittags um 9 Uhr, in loco der Realität mit dem Beisage angeordnet, daß dieselbe auch unter dem früheren Erstehungspreise werde hintangegeben werden.

Der Grundbuchsextract, das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingungen erliegen hieramts zur Einsicht.

K. k. Bezirksgericht Gottschee am 30. Juni 1853.

B. 1218. (1) E d i c t. Nr. 3400.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Oberlaibach wird kund gemacht:

Es sei in die executive Feilbietungsreassumierung der, dem Valentin Saller, von Oberbrefowitz sub Haus-Nr. 11 gehörigen, im Grundbuche der gewesenen Herrschaft Freudenthal sub Urb. Nr. 42 vorkommenden und laut Schätzungsprotocoll vom 8. Juli 1852, B. 4531, gerichtlich auf 1155 fl. bewertheten Hubrealität, wegen aus dem Vergleich ddo. 10. Juni 1851, B. 2646, dem Herrn Andreas Saller, von Oberlaibach, als Cessionär des Josef Roth, schuldiger 84 fl. c. s. c. bewilliget, und zu deren Vornahme die Tagatzungen auf den 15. September, 13. October und 14. November l. J., jedesmal Vormittags 9 Uhr, in loco der Realität zu

Oberbrefowitz mit dem Beisage angeordnet worden, daß die Realität bei den zwei ersten Tagatzungen nur um oder über den Schätzungswert, bei der dritten aber auch unter demselben hintangegeben werden wird.

Hiezu werden die Kauflustigen mit dem Beisage eingeladen, daß das Schätzungsprotocoll, die Licitationsbedingungen und der neueste Grundbuchs-extract hieramts zu Jedermanns Einsicht bereit liegt.

K. k. Bezirksgericht Oberlaibach am 20. Juni 1853.

B. 1219. (1) E d i c t. Nr. 3964.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Oberlaibach wird hiermit bekannt gemacht:

Es sei von diesem Gerichte über das Ansuchen des Herrn Anton Galle, von Freudenthal, gegen Andreas Makouz, von Bresouza, wegen aus dem Vergleich vom 25. October 1848, B. 1578, schuldigen 97 fl. 13 kr. M. c. s. c., in die executive öffentliche Versteigerung der, dem Letzteren gehörigen, im Grundbuche der gewesenen Herrschaft Freudenthal sub Urb. Nr. 203 vorkommenden Drittelhube in Bresouza Consc. Nr. 15 im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 1301 fl. 36 kr. M. c. gewilliget, und zur Vornahme derselben die drei Feilbietungstagsatzungen auf den 10. September, auf den 10. October und auf den 10. November l. J., jedesmal Vormittags um 10 Uhr mit dem Anhang bestimmt worden, daß diese Realität nur bei der letzten auf den 10. November l. J. angeordneten Feilbietung bei allenfalls nicht erzielttem oder überbotenem Schätzungswerte auch unter demselben an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Die Licitationsbedingungen, das Schätzungsprotocoll und der Grundbuchs-extract können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksgericht Oberlaibach am 13. Juli 1853.

B. 1217. (1) E d i c t. Nr. 1952.

Von dem k. k. Bezirksgerichte zu Eichenembi wird bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen der Margareth Widetzky, von Echina, die executive Feilbietung der, dem Jov. Perko gehörigen, im hiesigen Grundbuche sub Herrschaft Gradaz Curr. Nr. 159, Rectif. Nr. 107, dann sub Gut Weiz Curr. Nr. 64, Berg-Nr. 10 vorkommenden, gerichtlich auf 543 fl. geschätzten, behauften Einsackelhube und Weingarten in Drenove, wegen schuldigen 48 fl. 30 kr. c. s. c. bewilliget, und zu deren Vornahme die Tagatzungen auf den 19. Juli, den 18. August und den 20. September l. J., jedesmal Früh um 9 Uhr, in dieser Gerichtskanzlei mit dem Anhang angeordnet worden, daß diese Realitäten nur bei dritten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte hintangegeben werden.

Der Grundbuchs-extract, die Licitationsbedingungen und das Schätzungsprotocoll können täglich eingesehen werden.

Eichenembi am 5. Mai 1853.

Anmerkung. Bei der ersten und zweiten Feilbietung hat sich kein Kauflustiger gemeldet, daher zur dritten geschritten wird.

B. 1160. (3) E d i c t. Nr. 480.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Laibach II. Section wird hiermit bekannt gemacht:

Es sei von diesem Gerichte über das Ansuchen des Hrn. Nicolaus Roner, durch Hrn. Dr. Zwayer, gegen Hrn. Wenzel Josef von Abrahamsberg, wegen schuldigen 300 fl. M. c. s. c., in die Reassumierung der executiven öffentlichen Versteigerung des dem Letzteren gehörigen landräthlichen Gutes Trilleg, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 8989 fl. M. c. gewilliget, und zur Vornahme derselben vor diesem Gerichte die drei Feilbietungstagsatzungen, auf den 9. Juli, auf den 9. August und auf den 9. September d. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr mit dem Anhang bestimmt worden, daß dieses Gut nur bei der letzten angeordneten Feilbietung bei allenfalls nicht erzielttem oder überbotenem Schätzungswerte auch unter demselben an den Meistbietenden hintangegeben werden wird.

Die Licitationsbedingungen, das Schätzungsprotocoll und der Grundbuchs-extract können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksgericht Laibach II. Section am 3. März 1853.

Anmerkung. Bei der zweiten Feilbietung am 9. August d. J. hat sich kein Kauflustiger eingekunden.

K. k. Bezirksgericht Laibach II. Section am 9. August 1853.

Der k. k. Bezirksrichter:
Dr. v. Schrey.

B. 1187. (2) E d i c t. Nr. 3657.

Vom gefertigten k. k. Bezirksgerichte, als Realinstanz, wird hiemit kund gemacht, daß über Einschreiten des Georg Kump, von Neutabor, wegen ihm schuldiger 270 fl. c. s. c., die executive Feilbietung des, dem Schuldner Jacob Saje, von Werch bei Winkl gehörigen, gerichtlich auf 150 fl. bewertheten, im Winklberge per nivarh gelegenen, im Grundbuche der Herrschaft Krupp sub Curr. Nr. 322 vorkommenden Weingartens sammt Zugehör und hölzernem Keller, laut Bescheid vom heutigen, bewilliget und hiezu der 27. September, 28. October und 28. November d. J., jedesmal Früh von 9 — 12 Uhr, in der hiesigen Amtskanzlei mit dem Beisatze angeordnet worden ist, daß diese Realitäten nur bei der dritten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte hintangegeben werden, und die Schätzung, Grundbuchsextract und Licitationsbedingungen hieramts einzusehen sind.

Eschernembl am 12. August 1853.

B. 1188. (2) E d i c t. Nr. 3548.

Vom gefertigten k. k. Bezirksgerichte, als Realinstanz, wird hiemit bekannt gegeben, daß in der Executionsfache des Johann Krusche, durch Hrn. Dr. Rosina, gegen Josef Brunschelle, von Rußach, pto. schuldiger 479 fl. c. s. c., die executive Feilbietung des, dem Letztern gehörigen, im dießgerichtlichen Grundbuche Herrschaft Gottschee sub Top. Nr. 34, Fol. 122, Dom. G. B. Nr. 123 vorkommenden, gerichtlich auf 150 fl. geschätzten Weingartens sammt Zugehör bewilliget, und hiezu der 23. September, 22. October und 22. November d. J., jedesmal Früh von 9 — 12 Uhr, in dieser Amtskanzlei mit dem Beisatze bestimmt worden sei, daß dieses Reale nur bei der dritten Feilbietung unter dem Schätzungswerte hintangegeben werden wird, und die Schätzung, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingungen hieramts einzusehen werden können.

k. k. Bezirksgericht Eschernembl am 6. August 1853.

Der k. k. Landesgerichtsrath und Bezirksrichter:
Wrolich.

B. 1189. (2) E d i c t. Nr. 3098.

Das k. k. Bezirksgericht Eschernembl erster Classe bringt zur allgemeinen Kenntniß:

Es habe auf Ansuchen des Herrn Josef Schreier, Handelsmannes in Laibach, wider Georg Baritsch, von Schöpfenlag, wegen aus dem Urtheile des k. k. Landesgerichtes in Laibach, als Handelsenate, vom 8. Juni 1852, B. 1725, et exintab. 9. Februar d. J., noch schuldigen Wechselforderungsrestes mit 205 fl. 26 kr. CM., sammt 6% Zinsen seit 4. Juli 1852 u. d. Executionskosten, die executive Feilbietung der, dem Letztern und zugleich dem Michael Barizh gehörigen, zu Schöpfenlag sub Cons. Nr. 6 gelegenen, im vormaligen Grundbuche der Herrschaft Pöland sub Rectif. Nr. 270 vorkommenden, gerichtlich auf 386 fl. geschätzten 1132 Hube, sammt Wohn- und Wirtschaftsgebäuden; dann der, dem Georg Barizh allein gehörigen, in die Pfändung gezogenen, in einem Weinfasse, zweier Säure-Bottungen und einer Getreidetrube bestehenden, gerichtlich auf 5 fl. 40 kr. geschätzten Fahrnisse bewilliget, und dazu drei Tagfahrten, als: auf den 23. September, auf den 24. October und auf den 22. November d. J., jedesmal 10 Uhr Vormittags, in loco der Realität und Fahrnisse zu Schöpfenlag mit dem Beisatze bestimmt, daß diese Realität und Fahrnisse, wenn sie bei der ersten oder zweiten Tagfahrt nicht um oder über den Schätzungswert an Mann gebracht werden könnten, bei der dritten Tagfahrt auch unter dem Schätzungswert hintangegeben werden.

Die Licitationsbedingungen, das Schätzungsprotocoll und der Grundbuchsextract können hieramts einzusehen, oder auch Abschriften davon erhoben werden.

Eschernembl am 10. Juli 1853.

B. 1190. (2) E d i c t. Nr. 2955.

Vom dem k. k. Bezirksgerichte zu Eschernembl wird bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen der Margareth Paulschitz von Br. je, die executive Feilbietung der, dem Paul Schueller gehörigen, im hiesigen Grundbuche sub Stadtgült Eschernembl Curr. Nr. 389, 390, 392, 393, 395 und 397 vorkommenden, gerichtlich auf 787 fl. geschätzten Realitäten sammt Haus. Cons. Nr. 96 in Eschernembl, wegen aus dem gerichtlichen Vergleiche vom 29. April 1840 schuldigen 162 fl. c. s. c. bewilliget, und zu deren Vornahme die Tagfahrten auf den 23. September, 22. October und 22. November d. J., jedesmal Früh 9 Uhr, in dieser Gerichtskanzlei mit dem Anhang angeordnet worden, daß diese Realitäten nur bei der dritten Tagfahrt auch unter dem Schätzungswerte hintangegeben werden würden.

Das Schätzungsprotocoll, die Licitationsbedingungen und der Grundbuchsextract können täglich eingesehen werden.

Eschernembl am 1. Juli 1853.

B. 1191. (2) E d i c t. Nr. 3147.

Vom dem k. k. Bezirksgerichte zu Eschernembl wird dem unbekannt wo abwesenden Mathias Kusma von Sorenze mittelst dieses Edictes erinnert:

Es habe Franz Stanisla, von Germ, wider ihn die Klage wegen schuldigen 49 fl. c. s. c. angebracht, worüber die Tagfahrt auf den 14. November d. J., Früh 9 Uhr, vor diesem Gerichte angeordnet werden sei.

Da der Aufenthaltsort des Beklagten diesem Gerichte unbekannt ist, so wurde ihm auf seine Gefahr u. d. Kosten ein Curator in der Person des Herrn Johann Wirant von Eschernembl aufgestellt, dem er seinen Aufenthaltsort anzuzeigen, die erforderlichen Beihilfe an die Hand zu geben, oder sich einen andern Vertreter zu wählen und namhaft zu machen hat, widrigens mit dem aufgestellten Curator die Sache verhandelt und hierüber was Rechtsens ist, erkannt würde.

k. k. Bezirksgericht Eschernembl am 14. Juli 1853.

B. 1192. (2) E d i c t. Nr. 3070.

Vom dem k. k. Bezirksgerichte erster Classe zu Eschernembl wird dem abwesenden Johann Jweiz, von Roschany, mittelst gegenwärtigen Edictes erinnert:

Es habe wider ihn bei diesem Gerichte Stephan Kapsch, von Roschany, wegen schuldigen Darlehens mit 61 fl. CM. c. s. c., angebracht und um die gerechte richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagfahrt zur summarischen Verhandlung auf den 14. November d. J., 9 Uhr Vormittags, mit dem Anhang des § 18/345 der allerhöchsten Entschliessung vom 18. October angeordnet wurde.

Das Gericht, dem der Ort seines Aufenthaltes unbekannt ist, hat zu seiner Vertretung und auf dessen Gefahr und Unkosten den Mathias Gersin, von Michelsdorf als Curator bestellt, mit welchem die angeordnete Rechtsfache nach der für die k. k. Erblande bestimmten Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird. Johann Jweiz wird dessen zu dem Ende erinnert, damit er allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen oder inzwischen dem bestimmten Vertreter seine Rechtsbeihilfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt in die rechtliche ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen möge, die er zu seiner Vertretung dienlich finden würde, widrigens er sich die aus seiner Versäumung entstehenden Folgen sich beizumessen haben wird.

Eschernembl am 8. Juli 1853.

B. 1193. (2) E d i c t. Nr. 3348.

Vom k. k. Bezirksgerichte erster Classe zu Eschernembl wird hiemit veröffentlicht, daß in der Executionsfache des Andreas Klemenz, von Eschernembl gegen Jwe Kroetz, von Krozi (Preloka) Cons. Nr. 13, pto. schuldiger 80 fl., der 5% Interessen und Executionskosten, die executive Feilbietung der, dem Schuldner gehörigen, auf 250 fl. bewertheten unbewachsenen, sub Curr. Nr. 257 im dießgerichtlichen Grundbuche Herrschaft Freithurn vorkommenden; dann der, auf 220 fl. bewertheten behauenen, in K. o. j. sub Cons. Nr. 13 gelegenen, eben daselbst sub Curr. Nr. 413 vorkommenden Pubrealität bewilliget, und auf den 21. September, 21. October und 21. November d. J., jedesmal Vormittags von 9 — 12 Uhr, in dieser Gerichtskanzlei, wo das Schätzungsprotocoll, die Licitationsbedingungen und der Grundbuchsextract einzusehen sind, mit dem Beisatze angeordnet worden ist, daß diese Realitäten nur bei der dritten Tagfahrt auch unter der Schätzung hintangegeben werden.

Eschernembl am 25. Juli 1853.

B. 1194. (2) E d i c t. Nr. 2249. 3179.

Vom dem k. k. Bezirksgerichte zu Eschernembl wird bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des Johann Ostermann von Bresoviz, die executive Feilbietung der, dem Andre Kurre gehörigen, im hiesigen Grundbuche sub Herrschaft Pöland Rectif. Nr. 8 vorkommenden, gerichtlich auf 250 fl. geschätzten Einviertelhube, wegen aus dem Urtheile vom 17. Juni 1851, B. 2024, schuldigen 219 fl. c. s. c. bewilliget, und hiezu die Tagfahrten auf den 19. September, auf den 19. October und auf den 21. November d. J., Früh 9 Uhr, und zwar nach Einvernehmung des Executanten und seiner Tabulargläubiger in loco der Realität mit dem Anhang angeordnet, daß dieselbe nur bei der dritten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte hintangegeben werden wird.

Das Schätzungsprotocoll, die Licitationsbedingungen und der Grundbuchsextract können täglich hierorts eingesehen werden.

Eschernembl am 15. Juli 1853.

B. 1195. (2) E d i c t. Nr. 4111.

Vom dem k. k. Bezirksgerichte Reifnitz wird bekannt gemacht:

Es sei mit Bescheid vom 27. Juli 1853, B. 4111, in die executive Feilbietung der, dem Johann Poschar gehörigen, im vormaligen Herrschaft Reifnitzer Grundbuche sub Urb. Fol. 1059 erscheinenden Realität zu Globel Nr. Cons. 5, wegen dem Josef Pouschin von Turjoviz schuldigen 35 fl. c. s. c. gewilliget, und zur Vornahme die erste Tagfahrt auf den 3. September, die zweite auf den 3. October und die dritte auf den 5. November 1853, jedesmal um 10 Uhr Früh, im Orte Globel mit dem Beisatze angeordnet, daß die Realität erst bei der dritten Tagfahrt auch unter dem Schätzungswerte wird hintangegeben werden.

Der Grundbuchsextract, das Schätzungsprotocoll und die Bedingungen können hiergerichts eingesehen und in Abschrift erhoben werden.

Reifnitz am 27. Juli 1853.

B. 1196. (2) E d i c t. Nr. 4151.

Vom k. k. Bezirksgerichte Reifnitz wird bekannt gemacht:

Es sei mit Bescheid vom 28. Juli 1853, Nr. 4151, in die executive Feilbietung der, dem Lucas Bessel, von Traunitz, gehörigen, im vormaligen Herrschaft Reifnitzer Grundbuche sub Urb. Fol. 1300 erscheinenden Realität zu Traunitz Nr. Cons. 31, wegen dem Herrn Anton Moschek, von Planina, schuldigen 38 fl. 8 kr. c. s. c. gewilliget, und zur Vornahme die erste Tagfahrt auf den 2. September, die zweite auf den 4. October und die dritte auf den 4. November 1853, jedesmal Früh um 10 Uhr, in der Gerichtskanzlei mit dem Beisatze angeordnet worden, daß die Realität erst bei der dritten Tagfahrt auch unter dem Schätzungswerte pr. 646 fl. 40 kr. hintangegeben werden wird.

Der Grundbuchsextract, die Bedingungen und das Schätzungsprotocoll können hiergerichts eingesehen werden.

Reifnitz am 28. Juli 1853.

B. 1203. (2) E d i c t. Nr. 7233.

Vom dem k. k. Bezirksgerichte Laibach erster Section wird bekannt gemacht, daß am 1. April 1853 hierorts die ledige Einwohnerin Maria Kriskmann ohne Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung gestorben sei, zu deren Nachlass ihre Brüder Andreas, Anton und Johann Kriskmann als gesetzliche Erben einschreiten.

Da dem Gerichte der Aufenthalt des Andreas Kriskmann nicht bekannt ist, so wird derselbe aufgefordert, sich binnen einem Jahre, von dem unten angelegten Tage an, bei diesem Gerichte zu melden und die Erbserklärung anzubringen, widrigensfalls die Verlassenschaft mit den sich meldenden Erben u. d. dem für ihn aufgestellten Curator Hrn. Dr. Oblat abgehandelt werden würde, der nicht angetretene Erbtheil des Andreas Kriskmann aber vom Staate als erblos eingezogen wird und den sich allfällig später meldenden Erben ihre Ansprüche nur so lange vorbehalten bleiben, als sie durch Verjährung nicht erloschen wären.

Laibach am 13. August 1853.

B. 1178. (2) E d i c t. Nr. 4585.

Vom dem k. k. Bezirksgerichte Adelsberg wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des Hrn. Carl Fremrou von Präwald, Cessionär des Anton Blaschek von Rußdorf, wider Martin Glascher von Globitz, in die executive Feilbietung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche Adelsbrosen sub Urb. Nr. 46 vorkommenden, zu Globitz sub H. Nr. 6 gelegenen, gerichtlich auf 1560 fl. 40 kr. geschätzten Halbhube, wegen aus dem gerichtlichen Vergleiche vom 5. August 1852, B. 5875, und Cession vom 17. November 1852 schuldigen 31 fl. 4 kr. c. s. c. gewilliget, hiezu die erste Feilbietung auf den 29. August, die 2. auf den 29. September und die 3. auf den 29. October d. J., jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr in dieser Gerichtskanzlei mit dem Beisatze angeordnet, daß dieses Reale bei der 1. und 2. Feilbietung nur um die Schätzung oder darüber, bei der 3. aber auch unter derselben hintangegeben werden; wozu die Kauflustigen mit dem Beisatze eingeladen werden, daß sie die Licitationsbedingungen, Schätzung und den Grundbuchsextract täglich während den Amtsstunden hieramts einzusehen können.

k. k. Bezirksgericht Adelsberg am 18. Juli 1853.